

Heimatverein Röhrsdorf e.V.



Satzung (Stand 18. April 2013)

Satzung des Heimatverein Röhrsdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz

- Der Verein führt den den Namen **Heimatverein Röhrsdorf e.V.**
- Er hat seinen Sitz in Chemnitz/Ortsteil Röhrsdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kultur, Geschichte und Brauchtum, der Umwelt und des Landschaftsbildes sowie die Kontaktpflege mit und unter den Bürgern in seinem Heimat- und Wirkungsbereich.
- Der Verein pflegt eine gute Zusammenarbeit mit der Stadt Chemnitz und der Ortschaft Röhrsdorf, den örtlichen Vereinen, den Kirchen und den überörtlichen Organisationen zur Erreichung der vorgenannten Ziele. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele und Aufgaben unterstützt, diese Satzung anerkennt und die festgelegten Jahresbeiträge entrichtet.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung besonders verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder aufnehmen, oder Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Vereins-

schädigendes Verhalten, ein Verstoß gegen die Satzung oder ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben aktiv mitzuwirken und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, soweit keine Beitragsrückstände bestehen.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern und die Aktivitäten des Vereins nach seinen Kräften und zu unterstützen.

§ 5

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, Abwahl des Vorstand, oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlleiter. Der Wahlleiter darf nicht für eine Vorstandsfunktion kandidieren.
- Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- Die Mitgliederversammlung bestellt aus Ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.

§ 7

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

- Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des Nachfolgers im Amt.
- Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandmitglieder gemeinsam.
- Der Vorstand ist berechtigt Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 10.000,-€ einzugehen. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- Die Mitgliedbeiträge werden von der Mitgliederversammlung als Jahresbeiträge festgesetzt.
- Sie sind wie folgt gestaffelt:
 1. Vollbeitrag
 2. Vollbeitrag für juristische Personen
 3. Jugendliche bis 18 Jahre
 4. Studenten und Auszubildende
 5. Arbeitslose sowie Personen ohne eigenes Einkommen
- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Status des Mitgliedes maßgebend.
- Schulen und gemeinnützige Vereine sind von der Beitragszahlung befreit.
- Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand dessen Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.

§ 9

Auflösung des Vereins

- Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützigen Röhrsdorfer Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.